



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf- Einschreiben

Herrn
Maximilian Henning



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 15. September 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Dokumente zu DERMALOG Identification Systems GmbH**

BEZUG Ihr Antrag vom 7. September 2021

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/21/10359**

DOK **2021/0996169**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Henning,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 7. September 2021 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter oben genanntem Geschäftszeichen bearbeitet.

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

„Alle eventuell vorhandenen Unterlagen, beispielsweise Gutachten, Stellungnahmen, Schriftwechsel, Berichte, Einschätzungen, Anmerkungen und Kommentare sowie alle Verträge betreffend das Unternehmen DERMALOG Identification Systems GmbH, an dem die Bundesdruckerei GmbH beteiligt ist.“

Für den Fall einer absehbaren Gebührenfolge Ihres Antrags bitten Sie um vorherige Benachrichtigung.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich ist für die Bearbeitung ein Rechercheaufwand erforderlich, der deutlich über 30 Minuten hinausgeht. Zusätzlich bestehen u. U. Drittbeteiligungserfordernisse nach § 8 IFG, welche sich ebenfalls auf die Gebührenfolge Ihres Antrags auswirken können. Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe des Antrags ist daher mit Gebühren zu rechnen. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden und wird dann auf Grundlage des § 10 IFG i. V. m. der anliegend übersandten Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie zunächst um Mitteilung, ob Sie trotz der Entstehung möglicher Gebühren an Ihrem Antrag festhalten. Sollte ich bis zum **14. Oktober 2021** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten. Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

Ausdrücklich weise ich Sie darauf hin, dass dieses Schreiben nicht als Zusage dahingehend zu verstehen ist, dass Ihnen im Laufe einer weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt



Hinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz bei Anträgen auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Informationsrechten IFG, UIG und VIG

Im Rahmen Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Umweltinformati-
onsgesetz (UIG), Verbraucherschutzgesetz (VIG) haben Sie uns personenbezogene Daten wie
Name und Adresse mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation
werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten diese Hinweise, um Sie
über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten
nachzukommen.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin Postanschrift: 11016 Berlin
Tel.: 03018 / 682 - 0 Fax: 03018 / 682 - 32 60
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030 / 18 682-3208
E-Mail: Datenschutz@bmf.bund.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages verwandt. Grundlage für die
Verarbeitung sind § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 2 VIG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nur im für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Umfang an Dritte
weiter. Dritte sind diejenigen, deren Belange durch Ihren Antrag berührt sind (§ 8 IFG) oder, wenn dies
zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, andere Stellen der
öffentlichen Verwaltung.

Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Daten und ggf. dazu gehörenden weiteren Mitteilungen in Papier, wie auch
in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen
der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)
ergänzt.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen
Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder
Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer
besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie
sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Graurheindorfer Straße 131
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV)

IFGGebV

Ausfertigungsdatum: 02.01.2006

Vollzitat:

"Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 7 G v. 7.8.2013 I 3154

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2006 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

(2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in Fällen eines Tatbestandes nach Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2006, 7

| Teil A Gebühren | | |
|-----------------|---|------------------------|
| Nr. | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag in Euro |
| 1 | Auskünfte | |
| 1.1 | - mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften | gebührenfrei |

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebührenbetrag in Euro |
|-----|--|---|
| 1.2 | - Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften | 30 bis 250 |
| 1.3 | - Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | 60 bis 500 |
| 2 | Herausgabe | |
| 2.1 | - Herausgabe von Abschriften | 15 bis 125 |
| 2.2 | - Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | 30 bis 500 |
| 3 | Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften | 15 bis 500 |
| 4 | Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes | gebührenfrei |
| 5 | Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs | bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro |

Teil B Auslagen

| Nr. | Auslagentatbestand | Auslagenbetrag in Euro |
|-----|---|------------------------|
| 1 | Herstellung von Abschriften und Ausdrucken | |
| 1.1 | - je DIN A4-Kopie | 0,10 |
| 1.2 | - je DIN A3-Kopie | 0,15 |
| 1.3 | - je DIN A4-Farbkopie | 5,00 |
| 1.4 | - je DIN A3-Farbkopie | 7,50 |
| 2 | Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite | 0,25 |
| 3 | Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien | in voller Höhe |
| 4 | Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung | in voller Höhe |